

Vorläufiges Preisblatt 2022
Leistungen des Netzbetreibers
Stadtwerke Altensteig

Zusammensetzung des Preissystems für die Netznutzung, Preisbestandteile 2022

Aufgrund der Bestimmung der Erlösobergrenze gemäß § 4 f. ARegV (Strom); hier im Rahmen des sog. vereinfachten Verfahrens gemäß § 24 ARegV des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 02.09.2008 gelten ab dem 01.01.2022 folgende Entgelte.

Die Stadtwerke Altensteig weisen darauf hin, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2022 gemäß § 20 Abs. 1 S.2 EnWG abgesehen wurde.

Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Deshalb können die verbindlichen Netzentgelte 2022 von den aufgeführten voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.

- | | |
|-----------------------|--|
| • Preisblatt 1 | Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit Leistungsmessung (RLM) |
| • Preisblatt 2 | Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP) sowie Preise für die Mehr- und Mindermengen |
| • Preisblatt 3 | Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität |
| • Preisblatt 4 | Entgelte für den Messstellenbetrieb |
| • Preisblatt 5 | Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) |
| • Preisblatt 6 | Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) |
| • Preisblatt 7 | Aufschläge aufgrund §17f des Gesetzes für die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage) |
| • Preisblatt 8 | Aufschläge aufgrund §18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten) |
| • Preisblatt 9 | Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt |

Auf Basis der folgenden Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb und Konzessionsabgabe wird die jeweils gültige Umsatzsteuer (derzeit 19%) noch hinzugefügt. Zu den genannten Arbeitspreisen kommen die Aufschläge aufgrund §19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, KWKG, §18 Abs. 1 AbLaV sowie §17f des Gesetzes für die Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie die Konzessionsabgabe.

Preisblatt 1:
Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden mit Leistungsmessung (RLM)

Wirkleistung und Wirkarbeit:

Jahresleistungspreis ¹	Jahres-Benutzungsdauer	Jahres-Leistungspreis	Arbeitspreis
		€/kWa	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	< 2.500 h	1,49	8,75
	≥ 2.500 h	189,32	1,24
Umspannung (MS/NS)	< 2.500 h	2,25	9,13
	≥ 2.500 h	203,07	1,10
Niederspannung (NS)	< 2.500 h	1,16	10,51
	≥ 2.500 h	137,76	5,04

Monatsleistungspreis ¹	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW u. Monat	ct/kWh
Mittelspannung (MS)	31,55	1,24
Umspannung (MS/NS)	33,85	1,10
Niederspannung (NS)	22,96	5,04

Aufschlag bei abweichender Spannungsebene von Entnahme und Messung:

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste durch einen pauschalen Aufschlag, der je Anlage ermittelt und kommuniziert wird.

Preisblatt 2:
Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

1. Entgelte für die Netznutzung	Grundpreis		Arbeitspreis	
	netto €/a	brutto ² €/a	netto ct/kWh	brutto ² ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	90,00	107,10	7,76	9,23
Entnahmestelle Speicherheizungen ohne Leistungsmessung	85,50	101,75	7,47	8,89
Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung	76,50	91,04	6,60	7,85
Entnahme durch Elektromobilität	76,50	91,04	6,60	7,85

2. Abrechnung von Mehr-/Mindermengen:

Die Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose bereitgestellten und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von den Stadtwerken Altensteig in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Netznutzungsvertrag. Ab dem 01.04.2016 erfolgt die Abrechnung der Mehr-/Mindermengen nach dem geltenden bundeseinheitlichen Verfahren.

Preise für Mehr- und Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengenpreise werden monatsweise vom bdew ermittelt und von den SWA übernommen.

Die Preise sind veröffentlicht unter:

[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE Mehr-Mindermengen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)

Preisblatt 3: Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität

Entgelte für den Jahresleistungspreis der Entnahmestellen	0h bis 200h €/kWa netto	201h bis 400h €/kWa netto	401h bis 600h €/kWa netto
Mittelspannung (MS)	74,40	89,28	104,16
Umspannung Mittel- Niederspannung (USP MS/NS)	74,86	89,84	104,81
Niederspannung (NS)	144,88	173,85	202,83

In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt (ohne Aufschläge aufgrund §19 Abs. 2 Satz 6 StromNEV, KWKG, §18 Abs. 1 AbLaV, §17f des Gesetzes für die Elektrizitäts- und Gasversorgung) für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 zur Anwendung.

Preisblatt 4: Entgelte für den Messstellenbetrieb

Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung (RLM)³:

Spannungsebene	€/a je Messstelle
Mittelspannung (MS) (einschließlich Umspannung HS/MS)	640,00
Niederspannung (NS) (einschließlich Umspannung MS/NS)	450,00

Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung (SLP)³:

Messstellenbetrieb	Messung Jährlich €/a (brutto ²)	Messung Halbjährlich €/a (brutto ²)	Messung Vierteljährlich €/a (brutto ²)	Messung Monatlich €/a (brutto ²)
Eintarifzähler	13,00 (15,47)	18,00 (21,42)	28,00 (33,32)	68,00 (80,92)
Zweitarifzähler	18,80 (22,37)	23,80 (28,32)	33,80 (40,22)	73,80 (87,82)
Basiszähler EDL21/ EHZ Eintarifzähler	13,00 (15,47)	18,00 (21,42)	28,00 (33,32)	68,00 (80,92)
Basiszähler EDL21/EHZ Zweitarifzähler	18,80 (22,37)	23,80 (28,32)	33,80 (40,22)	73,80 (87,82)
2-Richtungszähler	15,50 (18,45)	20,50 (24,40)	30,50 (36,30)	70,50 (83,90)

Preisblatt 5:
Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ²)
Letztverbrauchergruppe A' (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a)	ct/kWh	ct/kWh
Letztverbrauch <= 100.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	n.v.	n.v.
Letztverbrauchergruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	ct/kWh	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	n.v.	n.v.
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	ct/kWh	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	n.v.	n.v.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht, nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	n.v.	n.v.

Preisblatt 6:
Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Kategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ²)
	ct/kWh	ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	n.v.	n.v.

Preisblatt 7:
Aufschläge aufgrund §17f des Gesetzes für die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)

Kategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ²)
	ct/kWh	ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	n.v.	n.v.

Preisblatt 8:
Aufschläge aufgrund §18 Abs.1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Letztverbraucher	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ²)
	ct/kWh	ct/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	n.v.	n.v.

Preisblatt 9:
Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Altensteig

Konzessionsabgabe	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ²)
Bei der Entnahme von Tarifikunden	ct/kWh	ct/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32	1,57
mit Schwachlastregelung für Entnahmen in Schwachlastzeit	0,61	0,73
Bei der Entnahme von Sondervertragskunden (Kunden mit einer bezogenen Jahresarbeit größer als 30.000 kWh/Jahr und einer Maximalleistung (1/4 h) größer als 30 kW in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres)	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) §3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf das reine Netzentgelt gewährt. Auf den Messstellenbetrieb wird kein Rabatt gewährt.

¹ Für die Berechnung des Leistungspreises ist die höchste im Abrechnungszeitraum gemessene Leistung einer ¼-Stunde maßgeblich

² Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%)

³ Alle Entgelte gelten für den Standardfall (eine Übergabestelle, eine Zählstelle). Entgelte für von diesem Standardfall abweichende Verhältnisse auf Anfrage